

Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen

Es bleibt beim Grundsatz des Leistungswettbewerbs

Die Entscheidung des EuGH zur Europarechtswidrigkeit der verbindlichen Mindest- und Höchstsätze der HOAI wirkt auf den ersten Blick die Frage auf, ob das in Vergabeverfahren existierende Prinzip des Leistungswettbewerbs bei der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen erhalten bleibt. Das Prinzip des Leistungswettbewerbs besagt, dass insbesondere die Qualität der angebotenen Lösung beziehungsweise Leistung das wesentliche Zuschlagskriterium sein soll. In Abgrenzung dazu gibt es den Preiswettbewerb, der sich dadurch auszeichnet, dass der Preis in der Regel zwar nicht das einzige, aber das maßgebliche Zuschlagskriterium ist.

Preis ist nicht alleiniges Zuschlagskriterium

Folglich ist es im Anwendungsbereich von Abschnitt 6 der VgV, wo die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen geregelt ist, ausgeschlossen, den Preis als alleiniges Zuschlagskriterium festzulegen (Stolz, VergabeR 2016, 351, 362). Wegen des qualitativen Elements von Planungsleistungen ist der Preis als wesentliches oder gar alleiniges Zuschlagskriterium ungeeignet, weil eine am Preis ausgerichtete Wertung der Angebote qualitative Elemente von Planungsleistungen nicht berücksichtigt (vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. vom 11. Dezember 2013 – Verg 22/13, VergabeR 2014, 401).

Der Leistungswettbewerb wird auch nach der EuGH-Entscheidung zur HOAI für den Abschnitt 6 der VgV und damit für die Vergabe von Architektenleistungen maßgeblich sein. Das gilt nicht nur wegen des insofern unverändert und klar formulierten § 76 Abs. 1 S. 1 VgV. Vor allem wegen des dahinterstehenden gesetzgeberischen Gedankens bleibt es beim Status quo.



Ohne genaue Pläne läuft am Bau nichts.

FOTO: DPA/JÜRGEN EFFNER

Der Gesetzgeber hat den Leistungswettbewerb nicht allein wegen der Mindest- und Höchstsätze der HOAI, sondern wegen der generellen gesetzlichen Preisordnung für Architekten und Ingenieure in Gestalt der HOAI festgelegt (Verordnungsbegründung, BT-Drs. 18/7318, S. 205/206). Die HOAI kann in jedem Fall und wird aller Voraussicht nach als solche erhalten bleiben. Damit ist dieser Aspekt des gesetzgeberischen Willens nach wie vor aktuell.

Dessen ungeachtet dienen die Vorschriften in Abschnitt 6 der VgV dazu, dass der öffentliche

Auftraggeber ein Vergabeverfahren durchführt, in dem der konkrete Leistungsinhalt noch unbestimmt ist. Wollte der öffentliche Auftraggeber einen reinen Preiswettbewerb durchführen, müsste er den konkreten Leistungsinhalt vorab festlegen. Sonst würde der öffentliche Auftraggeber bei der Wertung Äpfel mit Birnen vergleichen, nämlich unterschiedliche Leistungsinhalte alleine nach dem Preis beurteilen. Auf diese Weise kann das wirtschaftlichste Angebot nicht ermittelt werden. Zwar ist es auch bei Architekten- und Ingenieurleistungen nicht unmöglich, dass eine Lösung vorab

durch den örtlichen Auftraggeber ermittelt wird, auf welche die Bieter lediglich ein Preisangebot abgeben müssen. Das ist jedoch in der Regel nicht das Ziel eines Auftraggebers, der Architekten- und Ingenieurleistungen ausschreibt. Dieser will vielmehr auch zwischen unterschiedlichen Lösungen wählen, strebt also einen Leistungswettbewerb – sprich: Leistungswettbewerb – an (vgl. Schneider, in: Beck'scher Vergaberichtskommentar, Bd. 2, 3. Aufl. 2019, VgV § 76 Rn. 13).

Angesichts all dessen sind öffentliche Auftraggeber im Rahmen der Anwendung von Abschnitt 6

der VgV auch nach der EuGH-Entscheidung zur HOAI zur Durchführung eines Leistungswettbewerbs verpflichtet. Um dieser Verpflichtung Rechnung zu tragen, bietet es sich an, verstärkt die Möglichkeit einer Festpreisvergabe (§ 58 Abs. 2 S. 3 VgV) zu nutzen, indem die zur Anwendung kommenden Honorarparameter nach der HOAI (Honorarsatz, Honorarzone, Umbauschlag et cetera) benannt werden. Die vorbenannten Erwägungen gelten auch für Beschaffungen nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO). Denn grundlegende vergaberechtliche Wertungen, wie der

Leistungswettbewerb bei Architektenleistungen, sollen auch für Vergaben auf Basis von § 50 UVgO (Sonderregelung zur Vergabe von freiberuflichen Leistungen) gelten (vgl. Budde, in: Pünder/Schellenberg, Vergabericht, 3. Aufl. 2019, UVgO § 50, Rn. 52). Alles andere würde der ursprünglichen Intention der UVgO widersprechen, ein Abbild der VgV zu sein, damit für alle Rechtsanwender ein Gleichklang der Vorschriften unter wie oberhalb der EU-Schwelle ermöglicht wird. > KLAUS GREB

Der Autor ist Fachanwalt für Vergabericht in Berlin.

Oberlandesgericht Düsseldorf zur Bestimmung unangemessener Preise

Wie man richtig schätzt

Nach § 16d Abs. 1 VOB/A darf der Zuschlag nicht auf ein Angebot mit einem unangemessenen hohen oder niedrigen Preis erteilt werden. Darüber informieren die BRP Renaud und Partner mbB Rechtsanwälte Patentanwälte Steuerberater aus Stuttgart in ihrem aktuellen Newsletter. Liegen ausschließlich Angebote mit unangemessenen hohen Preisen vor, kann der Auftraggeber die Ausschreibung nach § 17 VOB/A aufheben. Vergleichbare Regelungen finden sich in § 63 VgV und § 48 UVgO. Deshalb stellt sich regelmäßig die Frage, ob Angebote einen unangemessenen hohen Preis aufweisen und inwiefern der Auftraggeber zu Vergleichszwecken auf die eigene Schätzung des Auftragswerts zurückgreifen kann.

In einem Beschluss vom 13. März 2019 hat das Oberlandesgericht Düsseldorf die Vorgaben an die Schätzung des Auftragswerts durch den Auftraggeber präzisiert. Das Gericht hat klargestellt, dass der Auftraggeber unter Berücksichtigung aller verfügbarer Daten in einer der Materie angemessenen und methodisch vertretbaren Weise die Schätzung erarbeiten muss. Da es sich bei der Schätzung um eine Prognose handelt, dürfen Umstände, die erst im Nachhinein ersichtlich werden, unberücksichtigt bleiben.

Gewerbliche Datenbank zu Hilfe nehmen

Allerdings müssen Gegenstand der Schätzung und der ausgeschriebenen Maßnahme deckungsgleich sein. Gebilligt hat das Oberlandesgericht Düsseldorf ausdrücklich die Aufstellung eines Leistungsverzeichnisses, das der Auftraggeber unter Zuhilfenahme einer gewerblichen Datenbank auf der Basis des in der Branche üblichen Standardleistungsbuches sowie unter Rückgriff auf Erfahrungswerte bepreist hatte. In dem vom Gericht entschiedenen Fall hatte der Auf-

traggeber den organisatorischen Aufwand infolge der Ausschreibung einer Generalunternehmerleistung, das zu bepreisende Risiko von Preissteigerungen aufgrund der vorgesehenen Bauzeit von vier Jahren sowie den Aufwand einer Überprüfung der Mitarbeiter nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz unberücksichtigt gelassen. Den Ausschluss des (einigen) Angebots nach § 16d Abs. 1 VOB/A und die Aufhebung der Ausschreibung nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A hat das Oberlandesgericht Düsseldorf deshalb für nicht gerechtfertigt erklärt.

Jeder Auftraggeber sollte den voraussichtlichen Auftragswert sorgfältig schätzen und seine Überlegungen eingehend dokumentieren. Andernfalls besteht das Risiko, dass er Angebote mit unangemessenen hohen oder niedrigen Preisen nicht von der Wertung ausschließen und eine Ausschreibung unter Umständen nicht aufheben kann, ohne sich schadenersatzpflichtig zu machen. > BSZ

FREIHANDELSABKOMMEN MIT VIETNAM

Die EU und Vietnam haben am 30. Juni 2019 ein Freihandelsabkommen unterzeichnet. Das Abkommen wird nach Ratifizierung durch die vietnamesische Nationalversammlung und die Zustimmung des Europäischen Parlaments voraussichtlich Ende 2019 in Kraft treten. Zudem unterzeichneten beide Partner ein gemeinsames Investitionsschutzabkommen, das noch von den EU-Mit-

gliedstaaten ratifiziert werden muss. Das Abkommen sieht den Abbau von 99 Prozent der Zölle innerhalb der kommenden Jahre vor. Vietnam ist nach Singapur der zweitgrößte Handelspartner der EU im Verband südostasiatischer Staaten (ASEAN). Das jährliche Handelsvolumen zwischen der EU und Vietnam beläuft sich auf fast 50 Milliarden Euro bei Waren und nahezu 4 Milliarden Euro bei

Dienstleistungen. Das nun unterzeichnete Freihandelsabkommen enthält ein ausführliches Kapitel zum öffentlichen Auftragswesen (Kapitel 9: „Government Procurement“). Nach einführenden Bestimmungen zu Definitionen und Anwendungsbereich sowie Ausnahmen davon, umfasst das Abkommen zunächst umfangreiche Regelungen zum Vergabeverfahren. > BSZ

Durchführung von Vergabeverfahren für
Architekten-, Ingenieur- und Projektsteuerleistungen

nach VgV 2016

- rechtssicher
- kompetent
- schnell
- kostengünstig

Rechtsanwälte Prof. Dr. Rauch & Partner mbB
Hoppestraße 7, 93049 Regensburg
www.prof-rauch-baurecht.de



Ausschreibungen in Bayern

Das eVergabe-Portal

DER eSERVICE FÜR AUSSCHREIBER UND BEWERBER

Für Ausschreiber

- Editier- und speicherbare Formulare
- Schnittstellen zu allen relevanten Plattformen und der Bayerischen Staatszeitung
- Zertifiziert und vergaberechtskonform
- Komplette Vergabe-Abwicklung online
- für öffentlich, freihändig oder beschränkt

Für Bewerber

- Gezielte Suche nach Aufträgen
- Öffentliche und private Ausschreibungen
- Größtes Angebot in Bayern
- Download von Vergabeunterlagen
- Upload Ihrer Angebotsabgabe



Staatsanzeiger
eServices

Ein Unternehmen der Bayerischen Staatszeitung

www.staatsanzeiger-eservices.de

Staatsanzeiger ONLINE LOGISTIK GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Telefon: (+49) 89/290142-30, E-Mail: vertrieb@staatsanzeiger-eservices.de